

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 11/716 —

**Erforschung von biologischen Risiken und Freisetzung genetisch veränderter
Organismen in die Umwelt**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. September 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

I. Konzept zur biologischen Sicherheitsforschung

1. Das vom Bundesforschungsminister am 17. Juli 1987 vorgestellte Konzept zur biologischen Sicherheitsforschung nennt als konkrete Maßnahmen im Rahmen der Projektförderung nur fünf knappe Stichpunkte.

Wann beabsichtigt die Bundesregierung ein detailliertes und der komplexen Problematik angemessenes Konzept oder eine Programmausschreibung vorzulegen? Wie sollen dabei die erheblich ausführlicheren Empfehlungen der Enquête-Kommission Gentechnologie zu diesen Fragen berücksichtigt werden?

Grundlage der Förderung der biologischen Sicherheitsforschung ist das 1985 vorgestellte Programm der Bundesregierung zur Förderung der Angewandten Biologie und Biotechnologie. Das vom Bundesminister für Forschung und Technologie am 17. Juli 1987 vorgestellte Konzept ergänzt dieses und stellt den notwendigen und hinreichend umfassenden Rahmen für eine Förderung dieses Bereichs dar. Zu einzelnen Teilbereichen, wie z. B. der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, erfolgen, wie bereits im Konzept angekündigt, Ausschreibungen, die das jeweilige Thema dann weiter untergliedern. Hierbei werden auch die Empfehlungen der Enquête-Kommission im einzelnen mit berücksichtigt werden.

2. Hat die Bundesregierung die einzelnen Bundesministerien und die relevanten Bundesbehörden aufgefordert, zu den Empfehlungen der Enquête-Kommission allgemein und insbesondere zu Fragen der Risikoforschung Stellung zu nehmen? Wenn ja, liegen diese Stellungnahmen vor bzw. bis zu welchem Termin sollen sie vorgelegt werden? Werden sie dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die Bundesressorts stimmen zur Zeit ihre Meinungen zu den Empfehlungen der Enquête-Kommission ab. Die abgestimmte Meinung wird der Haltung der Bundesregierung bei der Beratung des Berichts in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zugrunde liegen.

3. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung öffentlich zugängliche Berichte erstellen über die bisherigen Ergebnisse der von ihr geförderten Projekte zur Risikoabschätzung, die im vorliegenden Konzept erwähnt werden?

Grundsätzlich werden die Ergebnisse von durch den Bundesminister für Forschung und Technologie geförderten Forschungsvorhaben publiziert. So wurden auch die Ergebnisse der in dem Konzept zur biologischen Sicherheitsforschung des Bundesministers für Forschung und Technologie erwähnten Forschungsprojekte zur biologischen Sicherheit, soweit sie bereits abgeschlossen sind, als wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht.

Zum Beispiel wurden Untersuchungen über die Risiken bei der Verwendung von gentechnisch nicht veränderten Baculoviren zur biologischen Schädlingsbekämpfung im Bericht des Symposiums „Safety Aspects of Baculoviruses as Biological Insecticides“, Herausgeber Bundesministerium für Forschung und Technologie, 1987, veröffentlicht. Weitere Ergebnisse von durch den Bundesminister für Forschung und Technologie geförderten Forschungsprojekten zu diesem Thema sind in den Publikationen von J. Schmidt, Mitteilung der deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie 1981, S. 126 bis 135; G. Doeller, ebenda 1983, S. 65 bis 79 (drei Aufsätze), und S. T. Tjia et. al., Virology 1983 (125), S. 107 bis 117, veröffentlicht.

Arbeiten über die Infektiosität klonierter Hepatitis-Nukleinsäure sind in Nature 1982 (299), S. 740 bis 742 (H. Will. et. al.), und in den Proceedings of the National Academy of Science 1985 (82), S. 891 bis 895, erschienen.

Die im Konzept erwähnten Untersuchungen über Entstehung toxischer Abbauprodukte in herbizidresistenten Pflanzen sind noch nicht abgeschlossen.

4. Wann und in welcher Form wird die Bundesregierung über die Ergebnisse eines Symposiums zum Thema „Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen – Sicherheitsaspekte“, das im Januar 1986 an der Universität Hamburg mit finanzieller Unterstützung des BMFT durchgeführt wurde, öffentlich berichten?

Das Symposium diente dazu, unter Wissenschaftlern Probleme der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen zu diskutieren.

Der Veranstalter, das Institut für Allgemeine Botanik der Universität Hamburg, beabsichtigt, eine Zusammenfassung des Symposiums in Verbindung mit weiteren Aufsätzen in einem Buch zu veröffentlichen. Der Termin dieser Veröffentlichung steht noch nicht fest.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse künftiger Risikostudien laufend zu unterrichten, und wenn ja, in welcher Form?

Ergebnisse der Sicherheitsforschung werden wie bisher in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht werden. Von der Bundesregierung finanzierte Studien zu speziellen Sicherheitsfragen werden der Öffentlichkeit vorgestellt und zugänglich gemacht werden.

6. Wie gelangt die Bundesregierung zu der in der Überschrift der Pressemitteilung des BMFT vom 17. Juli 1987 (60/87) gemachten Feststellung, „Biologische Sicherheitsforschung ermöglicht gefahrlösen Umgang mit der Zukunftstechnologie Gentechnik“, während die Enquête-Kommission in ihrem Bericht noch einen erheblichen Forschungsbedarf in diesem Bereich feststellt?
7. Wie ist diese Überschrift mit den Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/ 6034; Antworten zu Fragen 1.2, 4, 4.4, 5.1, 5.2., 6.1) vereinbar, aus denen hervorgeht, daß zumindest bis September 1986 noch nicht einmal „umfassende Kriterien für die Beurteilung von Freisetzungsexperimenten“ aufgestellt worden waren? Aufgrund welcher theoretischen Überlegungen oder praktischen Erfahrungen ist die Bundesregierung in der Lage, den Ausgang noch nicht durchgeführter Risikoabschätzungsexperimente vorherzusagen bzw. Aussagen über die Beherrschbarkeit dieser Technologie unter bisher unerprobten Bedingungen zu machen?
8. Liegt dieser und ähnlichen Aussagen der Bundesregierung eine Einschätzung des ihrer Meinung nach vertretbaren biologischen Risikos zugrunde, und wenn ja, wie ist dieses Risikomaß bestimmt worden und von wem?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Risiken durch entsprechende Sicherheitsforschung hinreichend erkannt und analysiert werden können. Dadurch können ihr Ausmaß und ihre Bedeutung erfaßt und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Begrenzung und Beherrschung entwickelt bzw. ergriffen werden.

Die langjährigen Erfahrungen der Wissenschaft und Industrie im Umgang mit pathogenen bzw. mit bestimmten Umweltrisiken behafteten Organismen berechtigen zu der Aussage, daß von den Ergebnissen einer intensiven biologischen Sicherheitsforschung auch die Beherrschung mit der Gentechnologie möglicherweise verbundener Risiken erwartet werden kann. Die Bundesregierung kann in diesem Zusammenhang nur nochmals auf die zur Frage 4.4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN gegebenen

Antwort vom 22. September 1986 verweisen, daß sie „bei der Überarbeitung der Richtlinien bewußt darauf verzichtet (hat), einen generellen Kriterienkatalog für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen mit aufzunehmen. Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot für die Freisetzung erfordern eine fallspezifische Überprüfung der Unbedenklichkeit und möglicher Risiken, so daß ggf. spezifische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden können und somit Erfahrungen und wissenschaftliche Daten für eine verlässliche Risikoabschätzung gewonnen werden können“.

Die praktischen Aufgaben der Risiko- und Sicherheitsforschung liegen gerade darin, bisher unerprobte Bedingungen zu erprobten zu machen sowie Art und Umfang der Risiken und damit auch ihre Vertretbarkeit von Fall zu Fall bzw. je nach dem spezifischen Anwendungsbereich eines gentechnologischen Verfahrens zu bestimmen. Ziel des BMFT-Forschungskonzepts ist es, den dafür notwendigen Rahmen zu setzen. Die Förderung von Vorhaben in diesem Bereich durch die Bundesregierung soll die Forschung zu diesen Fragestellungen weiter voranbringen.

9. Hält die Bundesregierung das biologische Risiko eventuell für noch nicht genügend erforscht in bestimmten Bereichen, so z. B. bei Forschungsarbeiten mit Zellkulturen, Retroviren oder Onkogenen? Wenn ja, wie beabsichtigt sie bis zur genauen Bestimmung dieser Risiken beispielsweise die in den entsprechenden Forschungslabors beschäftigten Menschen wirksam zu schützen?

Molekularbiologische Forschungen haben in den vergangenen Jahrzehnten wichtige Erkenntnisse über das Vorkommen und Wirken der Retroviren und Onkogene vermittelt. Dabei wurde auch festgestellt, daß sie in der Natur weit verbreitet sind.

Sie sind im Rahmen der Krebsforschung der letzten Jahrzehnte Gegenstand von intensiven Forschungsarbeiten geworden. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen haben gezeigt, daß mögliche Risiken des Umgangs mit Retroviren bei Anwendung „guter mikrobiologischer Praxis“ beherrscht werden können. Dieses gilt sinngemäß auch für den Umgang mit Zellkulturen, da mögliche Gefährdungen beim Umgang mit Zellkulturen nur durch kontaminierende Viren hervorgerufen werden können.

Forschungsarbeiten mit Retroviren und Onkogenen sind u. a. auch erforderlich, um mit derartigen Viren und Genen verbundene mögliche Risiken zu erkennen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das gehäufte Auftreten von ungewöhnlichen Krebserkrankungen am Institut Pasteur in Paris, und welche Konsequenzen hat sie aus diesem Fall gezogen?

Ohne Kenntnis der genauen Umstände und Zusammenhänge der Geschehnisse am Institut Pasteur ist der Bundesregierung eine

Ursachenerkennung und eine Beurteilung des Sachverhalts nicht möglich. Gleich nach Bekanntwerden der Krankheits- und Todesfälle am Institut Pasteur hat die Bundesregierung deshalb die deutsche Botschaft in Paris angewiesen, bei den zuständigen französischen Stellen nähere Informationen einzuholen. Wie in der mündlichen Antwort der Bundesregierung vom 25. Juni 1987 auf eine entsprechende Anfrage des Abgeordneten Müller (Düsseldorf) (SPD) mitgeteilt, hat die französische Regierung eine Kommission zur Aufklärung der Ursachen eingesetzt. Der angekündigte Untersuchungsbericht liegt allerdings noch nicht vor. Der Bundesregierung sind darüber hinaus keine ähnlichen Fälle gehäufter Krebserkrankungen in vergleichbaren Forschungseinrichtungen des In- oder Auslandes bekanntgeworden, obwohl sie die Entwicklung hierzu aufmerksam verfolgt.

11. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um eine schnelle Weitergabe von Informationen über derartige Vorfälle im Bereich der biomedizinischen, insbesondere der gentechnischen Forschung sicherzustellen, und zwar
 - auf internationaler Ebene, etwa durch eine Koordination der WHO,
 - auf nationaler Ebene, etwa durch eine umfassende Studie zum Auftreten von Krebserkrankungen oder anderer, möglicherweise mit spezifischen Arbeitsplatzgefahren verbundenen Erkrankungen?

Bisher sind über mehr als zehn Jahre keine spezifisch auf die Gentechnik zurückgehenden Gesundheitsgefährdungen aufgetreten.

Aufgrund dieser Erfahrungen besteht kein Anlaß, für diesen Bereich ein besonderes Informationssystem aufzubauen. Soweit pathogene Keime zum Auftreten von Infektionskrankheiten führen, gibt es in den Bundesländern etablierte Informationswege. Die Weitergabe von Informationen erfolgt auch länderübergreifend und international über die WHO.

II. Risiken der Freisetzung genetisch veränderter Organismen

12. Hält die Bundesregierung nach wie vor ausgearbeitete Einsatzpläne für den Umgang mit unvorhergesehenen Folgen einer gewollten oder ungewollten Freisetzung gentechnisch/genetisch veränderter Organismen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ihren Grenzen nicht für notwendig?

Generelle Einsatzpläne im Zusammenhang mit möglichen Folgen einer Freisetzung genetisch veränderter Organismen hält die Bundesregierung nach wie vor nicht für sinnvoll. Das Erfordernis für spezifische Maßnahmen zur Beherrschung von Risiken bei einer gewollten oder ungewollten Freisetzung muß im Einzelfall von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) für jedes Vorhaben geprüft werden. Gegebenenfalls kann

die Genehmigung eines Vorhabens von entsprechenden Vorsorgemaßnahmen abhängig gemacht werden.

Die Bundesregierung erwartet und wirkt darauf hin, daß entsprechend auch im internationalen Bereich verfahren wird.

13. Liegen der Bundesregierung heute Erkenntnisse über die Nichteinhaltung des Verbots einer Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der Bundesrepublik Deutschland vor, und wenn ja,
 - wo und von wem sind sie durchgeführt worden,
 - um welche Organismen und Neukombinationen handelt es sich?

Nein, die Bundesregierung verfügt weder über Erkenntnisse über die Nichteinhaltung des Verbots einer Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen, noch liegen ihr dazu irgendwelche Anhaltspunkte vor.

14. Welche Anträge auf Freisetzung gentechnisch veränderter Lebewesen (Viren, Mikroorganismen, Pflanzen und Tiere) sind bisher an die ZKBS gerichtet worden? Wer waren jeweils die Antragsteller, um welche Experimente mit welchen Organismen handelte es sich? Wie ist jeweils über diese Anträge entschieden worden?

Bisher liegen keine Anträge auf Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder Viren vor.

15. Wurde im Fall des Freisetzungsexperiments von Prof. K. der Universität Bayreuth im Rahmen des „Biotechnology Action Program“ der EG ein formaler Genehmigungsantrag an die ZKBS gestellt oder das Verfahren informell abgesprochen? Mit welcher Begründung hat die ZKBS das Experiment genehmigt bzw. für nicht-genehmigungspflichtig erklärt?

Die Arbeiten an der Universität Bayreuth (Prof. Klingmüller) im Rahmen des „Biotechnology Action Program“ der EG sind der ZKBS und dem Bundesgesundheitsamt durch Anfragen von Prof. Klingmüller bekannt. Grundlage für ZKBS und Bundesgesundheitsamt sind hier „Die Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren“ (Genrichtlinien). ZKBS und Bundesgesundheitsamt haben vorsorglich darauf hingewiesen, daß die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen gemäß den Genrichtlinien nicht zulässig ist, wenn keine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die Richtlinien beziehen sich jedoch nicht auf natürliche Rekombination gentechnischen Materials, wie sie bei jeder geschlechtlichen Vermehrung und auch bei der Konjugation von Bakterien vorkommen. Die Arbeiten mit durch Konjugation genetisch markierten Bakterien, auf die in der Frage Bezug genommen wird, sind von der ZKBS geprüft und als

nicht unter die Richtlinien fallend erkannt worden, weil keiner der Konjugationspartner mit gentechnologischen Methoden verändertes Material enthält und keine gentechnologischen Methoden im Sinne der Genrichtlinien zur Anwendung kommen.

16. Hat die ZKBS auch in anderen Fällen die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen gestattet, etwa mit dem Argument, die vorgesehenen Experimente seien nicht genehmigungspflichtig, weil es sich um Versuche mit in-vivo-manipulierten Organismen handele? Wenn ja, welche Projekte welcher Forschergruppen sind genehmigt worden? Welche weiteren Anträge dieser Art liegen vor?

Wie bereits zur Frage 15 ausgeführt, fallen Experimente mit Organismen, deren genetisches Material auf natürlichem Wege rekombiniert worden ist, nicht in den Anwendungsbereich der Genrichtlinien und bedürfen somit auch nicht einer Sicherheitsüberprüfung durch die ZKBS. Insoweit ist auch keine Zustimmung zur Freisetzung von züchterisch veränderten Organismen erteilt worden. Es liegen auch keine Anträge zu derartigen Experimenten bei der ZKBS vor.

17. Wie definiert die ZKBS den Begriff „gentechnisch veränderte Organismen“, bzw. wie grenzt sie den Anwendungsbereich der Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch „in-vitro-neukombinierte Nukleinsäuren“ ab, insbesondere was deren Anwendung auf das Verbot von Freisetzungen angeht?

Die Definition für „gentechnisch veränderte Organismen“ im Sinne der Genrichtlinien findet sich unter deren Gliederungspunkt „D. Begriffsbestimmungen“, Nr. 3 (1) und (2). Danach sind gentechnisch veränderte Organismen solche Organismen, die durch ein gentechnologisches Experiment (auch indirekt) Träger heterologer Nukleinsäuren geworden sind. Ein gentechnologisches Experiment ist die Einführung in-vitro verknüpfter, vermehrbarer, neuer Nukleinsäure-Moleküle in einen geeigneten Empfängerorganismus, der in der Lage ist, solche Nukleinsäure-Moleküle nach Vermehrung weiterzugeben. Daraus ergibt sich der Geltungsbereich der Genrichtlinien auch für die Freisetzung von Organismen.

18. Hat die Bundesregierung bzw. die ZKBS inzwischen das Vorgehen bei der „fallspezifischen Überprüfung der Unbedenklichkeit und möglicher Risiken“ bei Freisetzungsvorhaben (siehe Drucksache 10/6034, Antwort zu Frage 4.4) genauer bestimmt, etwa analog der „points to consider“ der US-Behörden, und wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen? Wenn nein, wann beabsichtigt die Bundesregierung, diese Leitlinien vorzulegen?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Meinung, daß eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Freisetzung eine

fallspezifische Überprüfung der Unbedenklichkeit und möglicher Risiken erfordert. Dabei ist der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis, wie er sich in der internationalen Diskussion darstellt und u. a. auch als „points to consider“ der OECD festgehalten wird, zu beachten.

19. In der Antwort auf die bereits zitierte Kleine Anfrage stellt die Bundesregierung fest, daß „zur Beurteilung von Kriterien wie Verweildauer, Ausbreitung und Durchmischung sich nach ausreichenden Laboruntersuchungen nicht in einer ersten, aber einer nachfolgenden Stufe mit der Freisetzung von genetisch markierten Organismen gearbeitet werden muß“.

Da es sich bei den in Bayreuth freigesetzten Mikroorganismen um solche genetisch markierten Lebewesen handelt, hat die Bundesregierung bereits diese zweite Stufe der Untersuchungen begonnen und meint sie damit, die erste Phase der Laboruntersuchungen sei abgeschlossen bzw. habe ausreichende Erkenntnisse geliefert?

Die Bundesregierung ist nicht der Meinung, daß die erste Phase der Laboruntersuchungen zur Entwicklung von Leitlinien für eine Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der Bundesrepublik Deutschland generell abgeschlossen ist. Solche Phasen müssen zunächst als auf das jeweilige Projekt bezogen und nicht als generell betrachtet werden.

Sie hält einen solchen Abschluß auch nicht für erforderlich, um im konkreten Einzelfall für bestimmte Fragestellungen nach hinreichender Kenntnis über eine Stufe zur nächsten Stufe in Richtung auf eine Freisetzung überzugehen.

20. Ist das bisherige Vorgehen bei der Aufstellung von Kriterien für die Beurteilung von Freisetzungsexperimenten mit Wissenschaftlern/innen und Vertretern/innen anderer betroffenen Gruppen außerhalb der ZKBS diskutiert worden? Wenn ja, mit wem und mit welchem Ergebnis? Wie beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft andere Gruppen in diese Diskussion einzubeziehen?

Diese Diskussion wird auf nationaler und internationaler Ebene geführt, wobei ein breites Spektrum von Sachverständigen einbezogen ist. Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist u. a. darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des vom BMFT vorgelegten Konzepts zur biologischen Sicherheitsforschung insbesondere auch die mit der Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen verbundenen ökologischen Risiken untersucht und Bewertungskriterien für die Durchführung der Arbeiten festgelegt werden sollen. Bei der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig wurde eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe für das Forschungsvorhaben „Gentechnik und Sicherheit im Freiland“ eingerichtet. Auch im Rahmen dieses Forschungsvorhabens sollen experimentelle Arbeiten zur Risikoabschätzung durchgeführt werden.

21. Ist die in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 10/6034, Antwort zu Frage 7.2) angekündigte, von der OECD erarbeitete Zusammenfassung der Regelungen in anderen Ländern fertiggestellt worden, und wenn ja, soll sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Die OECD hat das Projekt zur Zusammenstellung der Regelungen in anderen Ländern nicht weiterverfolgt.

22. Trifft die in der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 27. Juli 1987 gemachte Aussage zu, nach der seit dem Herbst 1986 Abgesandte der EG-Länder über eine gemeinsame Richtlinie zur Genehmigung von Freisetzungserbeiten und einen ersten Entwurf bereits vorgelegt haben? Wenn ja, was ist Inhalt des Entwurfs, und wie ist diese Aussage mit der Antwort der Bundesregierung vom 22. September 1986 zu vereinbaren, in der sie die Vorbereitung derartiger EG-Übereinkünfte verneint?

Innerhalb der Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden seit Mai 1987 mit Experten aus den Mitgliedstaaten Richtlinien-Entwürfe zur Biotechnologie beraten, darunter auch der Entwurf einer Richtlinie über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen. Offizielle Richtlinienvorschläge liegen noch nicht vor.

23. Wie wird sich die Bundesregierung verhalten, wenn der EG-Entwurf die Zulassung von Freisetzungsexperimenten vorsieht, die unter dem von der Enquête-Kommission vorgeschlagenen Moratorium vorläufig verboten wären?

Die Bundesregierung lässt sich bei ihrer Verhandlungsführung innerhalb der Europäischen Gemeinschaften vom erklärten Willen des Parlaments leiten. Das gilt auch, wenn in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften Richtlinienvorschläge zur Freisetzung genetisch veränderter Organismen beraten werden.

24. Sofern Gespräche mit Vertretern/innen der anderen EG-Staaten zu Fragen der Regelung der Freisetzung tatsächlich schon stattgefunden haben, wer hat für die Bundesregierung an diesen Gesprächen teilgenommen, wer ist bisher über ihren Verlauf unterrichtet worden, und zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag über diese Gespräche zu informieren?

Im bisherigen Stadium der Entwurfsberatungen im Rahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften war die Bundesrepublik Deutschland durch Fachbeamte aus den zuständigen Ressorts und den nachgeordneten Behörden vertreten. Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag, sobald Richtlinienvorschläge vorliegen, in dem dafür üblichen Verfahren unterrichten.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Zeitschrift „Der Spiegel“ vom 27. Juli 1987 auf Seite 137 zitierte Äußerung, mit Zulassung des Bayreuther-Experiments solle wohl „unter dem Deckmantel der Risikoforschung die Tür aufgemacht werden“, für weitere Freisetzungsversuche?

Die Bundesregierung hält Arbeiten zur Sicherheitsforschung im Hinblick auf die Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen für sinnvoll und notwendig. Sie sieht in ihnen kein Präjudiz für künftige Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333